

Ausschuss für Stadtentwicklung	19.08.2015
--------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	395/2015-6
-------------	------------

Stand	06.07.2015
-------	------------

Betreff Mitteilung betr. bauliche Anlagen für Tierhaltung im Außenbereich

Sachverhalt

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 27.05.2015 mit der Vorlagen-Nr. 292/2015-6 zu prüfen, inwieweit es rechtlich zulässig und möglich ist, in der Hanglage des Vorgebirges bzw. im Außenbereich Schuppen oder Unterstände für diverse private Tierhaltungen auf Antrag zu genehmigen.

Der Verwaltung ist bewusst, dass Ländereien in Hanglage durch die Landwirtschaft immer schwieriger ökonomisch bewirtschaftet werden können. Allerdings sind die Bewirtschaftungserschwernisse hinsichtlich Kleinparzellen, Hanglagen u. ä. kein Problem, das sich auf das Stadtgebiet von Bornheim beschränkt.

Die Rechtslage hinsichtlich baulicher Anlagen zu Hobbyzwecken (Gartenlauben/Ställe/Unterstände etc.) ist bundesgesetzlich eindeutig geregelt. Gemäß § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) ist der Außenbereich zunächst grundsätzlich von Bebauung freizuhalten.

Hier der Wortlaut des § 35 des Baugesetzbuches (BauGB):

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

- 1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,*
- 2. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient,*
- 3. der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient,*
- 4. wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, es sei denn, es handelt sich um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich der Nummer 1 nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind,*
- 5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient,*

6. der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebes nach Nummer 1 oder 2 oder eines Betriebes nach Nummer 4, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient, unter folgenden Voraussetzungen:
- a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb,
 - b) die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben nach den Nummern 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt,
 - c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und
 - d) die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr, die Feuerungswärmeleistung anderer Anlagen überschreitet nicht 2,0 Megawatt,
7. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken oder der Entsorgung radioaktiver Abfälle dient, mit Ausnahme der Neuerrichtung von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität, oder
8. der Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden dient, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist.

(2) Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

(3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben

1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB bestehen für die dort aufgezählten Vorhaben erleichterte Zulässigkeitsvoraussetzungen. Sonstige Vorhaben (Abs. 2) - wie die hier in Rede stehenden - können im Einzelfall zulässig sein, wenn die in Abs. 3 genannten öffentlichen Belange nicht

beeinträchtigt sind. Regelmäßig widersprechen diese Vorhaben jedoch den Darstellungen des Flächennutzungsplans und den Festsetzungen des Landschaftsplanes. Meist liegen darüber hinaus weitere Verstöße vor.

Ergänzend zu den Regelungen des BauGB zu Außenbereichsvorhaben hat das Ministerium für Bauen und Verkehr und das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bereits 2006 Die „Grundsätze zur planungsrechtlichen Beurteilung von Bauvorhaben im Außenbereich“ erlassen. Der Erlass soll u. a. eine landeseinheitliche Genehmigungspraxis zu § 35 BauGB und den Schutz des Freiraums gewährleisten und regelt unter Ziffer 3.1.5 zur Hobbytierhaltung folgendes:

„3.1.5 Hobbytierhaltung

Auch wenn offene Weideunterstände aus Tierschutzgründen erforderlich sind, kann nur der im Außenbereich privilegierte Betrieb (Landwirt oder Nebenerwerbslandwirt i.S.d. § 201 BauGB z.B. für Pensionspferdehaltung auf eigener Futtergrundlage, landwirtschaftliche Schafhaltung) die für den Betrieb notwendigen baulichen Anlagen im Außenbereich errichten. Der Nicht-Landwirt ist auf die Pensionstierhaltung nahe gelegener landwirtschaftlicher Betriebe zu verweisen.“

Vielfach wird von betroffenen Grundstückseigentümern angefragt, ob nicht aufgrund des unter Umständen schon längeren Bestandes der Baulichkeiten ein Bestandsschutz für die Anlagen besteht. Dieser kann jedoch nach ständiger Rechtsprechung nur gegeben sein, wenn eine bauliche Anlage genehmigt wurde oder zum Zeitpunkt ihrer Errichtung keiner Baugenehmigung bedurfte, also legal errichtet wurde. Dies trifft im baulichen Außenbereich für nicht privilegierte (s. § 35 Abs. 1 BauGB) bauliche Anlagen nur auf solche zu, die vor 1962 errichtet wurden und nicht größer als 15 m² sind.

Aufgrund der eindeutigen bundesgesetzlichen Vorgaben, besteht für die Verwaltung kein rechtlicher Spielraum, im Außenbereich Schuppen oder Unterstände für diverse private Tierhaltungen oder andere Zwecke zu genehmigen oder zu erlauben.